

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Januar 1989

246. Richt- und Nutzungsplanung Elsau (Ergänzung)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Elsau konnte mit RRB Nr. 1448/1983 teilweise genehmigt werden. Gegen die Festsetzung von Reservezonen im Heidenbüel und im Tubenthal/Ifang waren Rechtsmittel eingelegt worden, welche schliesslich zu einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht führten. Mit Entscheid vom 28. März 1984 wurde die Gemeinde verpflichtet, die umstrittenen Gebiete einer Bauzone zuzuweisen.

Am 23. Oktober 1986 hat die Gemeindeversammlung Elsau den Heidenhügel dem Wohngebiet (anstelle bisheriger Erholungsgebiete) zugewiesen und über das Areal Heidenbüel eine Verpflichtung zum Bauen nach Gestaltungsplan erlassen. Im Zonenplan wurde der Heidenhügel der Einfamilienhauszone, das restliche Gebiet Heidenbüel der dreigeschossigen Wohnzone und das Gebiet Tubenthal/Ifang der Gewerbezone II zugewiesen. Gleichzeitig wurde die Kernzone I in Unterschottikon geringfügig erweitert. Im Tubenthal wurde schliesslich eine Waldabstandslinie festgesetzt.

Eine Vorlage über die Ergänzung des kommunalen Verkehrsplans bezüglich der Erschliessung des Areals Heidenbüel hat die Gemeindeversammlung bei einer am 20. September 1988 wiederholten Behandlung zurückgewiesen. Hingegen legt die am 23. Oktober 1986 beschlossene Ergänzung von Ziffer 4.2.2 des Berichts zum kommunalen Gesamtplan fest, dass diese Erschliessung im Gestaltungsplan geregelt werden soll. Nachdem gegen die Beschlüsse vom 23. Oktober 1986 über die Änderung des Siedlungs- und Landschaftsplans und die Ergänzungen der Nutzungsplanung kein Rechtsmittel ergriffen wurde und diese Festlegungen recht- und zweckmässig sind, ist dem Genehmigungsgesuch des Gemeinderates Elsau vom 6. Dezember 1988 zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Elsau am 23. Oktober 1986 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen des kommunalen Siedlungs- und Landschaftsplans, des Zonenplans und der Waldabstandslinien werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau, 8352 Rätterschen (unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen revidierten Exemplars des Berichts zum Gesamtplan, des Siedlungs- und Landschaftsplans, des Zonenplans und des Waldabstandslinienplans Nr. 3), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Januar 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller